

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 1

Artikel: Bundesratsbeschluss betreffend den Normalarbeitsvertrag für das
Grundbuchgeometergewerbe : vom 25. November 1924

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sungen einer Korrektur unterzogen werden mußten. Die Gewinnung dieser Korrektur erfolgte durch doppelte Lattenmessung eines geradlinigen Zuges zwischen zwei trigonometrisch gutbestimmten Signalen. Die erhaltenen Werte wurden in der Folge beibehalten. Während diesen optischen Messungen Ende März und Anfang April 1922 traten die extremsten Witterungsverhältnisse auf, kalt und heiß, Nebel und Luftzittern, also alle Prüfungen, die an optische Längenmessungen geknüpft werden können.

Schaffhausen, 29. Dezember 1924.

G. Albrecht.

Bundesratsbeschluß betreffend den Normalarbeitsvertrag für das Grundbuchgeometergewerbe

vom 25. November 1924.

Der Schweizerische Bundesrat hat unter dem obenerwähnten Datum nach Einsicht eines Gesuches des schweizerischen Verbandes praktizierender Grundbuchgeometer und des schweizerischen Verbandes angestellter Grundbuchgeometer den Normalarbeitsvertrag für das Grundbuchgeometergewerbe auf den 1. Dezember 1924 in Kraft gesetzt.

Da die Interessenten im Besitze dieses Bundesratsbeschlusses sind, sehen wir von einem Abdruck in unserer Zeitschrift ab, sondern möchten nur kurz auf seine Hauptpunkte hinweisen.

Der Normalarbeitsvertrag findet Anwendung auf das Dienstverhältnis zwischen den Inhabern privater Grundbuchgeometerbureaux und ihren mit Grundbuchvermessungen oder Güterzusammenlegungen beschäftigten Angestellten mit eidg. Geometerpatent.

Der Lohn setzt sich aus Bureaugehalt und Feldzulage zusammen. Dazu kommt für Gegenden mit verhältnismäßig teuren Lebensbedingungen ein Zuschlag, welcher bei der Taxation der Grundbuchvermessung festgestellt wird.

Der jährliche Bureaugehalt beträgt :

im 1. Jahr nach Erteilung des Patents wenigstens	Fr. 3800. —
„ 2. „ „ „ „ „ „	„ 4300. —
„ 3. „ „ „ „ „ „	„ 4900. —
„ 4. „ „ „ „ „ „	„ 5600. —
„ 5. „ „ „ „ „ „	„ 6300. —
„ 6. „ „ „ „ „ „	„ 7000. —

Die tägliche Feldzulage beträgt bei Arbeiten am Wohnort Fr. 3.60, bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts Fr. 4.50 für Ledige und Fr. 6.30 für Verheiratete.

Bei Militärdienst in obligatorischen Wiederholungskursen ist der volle Bureaugehalt zu bezahlen.

Bei Krankheit ist während des ersten Anstellungsjahres der volle Bureaugehalt für die Dauer eines Monats, später für die Dauer von zwei Monaten zu bezahlen.

Für die Teilnahme an Fachbildungskursen dürfen keine Gehaltsabzüge gemacht werden, wenn die Dauer dieser Kurse insgesamt acht Tage im Jahr nicht übersteigt.

Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Angestellten erhalten den vollen Bureaugehalt für einen Monat. Den Hinterbliebenen verheirateter Angestellter ist nach mehrjähriger Anstellungszeit der volle Bureaugehalt für zwei Monate auszurichten.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresmittel 50 Stunden für Arbeit im Bureau und 52 Stunden für Arbeit im Feld. In beiden Fällen besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um zwei Stunden. Der Samstagnachmittag ist frei.

Ueberzeitarbeit ist grundsätzlich besonders zu entschädigen. Ausgeschlossen ist eine besondere Entschädigung für Ueberzeitarbeit bei Hochgebirgs- und Triangulationsarbeiten.

Jeder Angestellte erhält nach sechsmonatlicher Anstellung bezahlte Ferien, und zwar im ersten Dienstjahr insgesamt eine Woche und vom zweiten Dienstjahr an insgesamt zwei Wochen. Vom zurückgelegten 30. Altersjahr an betragen die Ferien insgesamt drei Wochen, sofern der Angestellte während mindestens drei Jahren beim gleichen Arbeitgeber tätig gewesen ist. Militärdienst darf nur bis zu einer Woche auf den Ferien angerechnet werden.

Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Bereits bestehende Vereinbarungen, die den Angestellten günstigere Ansprüche sichern, als die in diesem Normalarbeitsvertrag niedergelegten, werden durch den Bundesratsbeschluß nicht berührt.

Der Normalarbeitsvertrag kann nach Anhörung der Beteiligten jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.